

Kurzinfo zur Vergütungshöhe für Berufsbetreuer ab 1.1.2023

1. Bisher wurde der Ausbildungs-/Studienabschluss bei der Tabellenstufe anerkannt:

In diesem Falle ändert sich ab 1.1.23 an der Vergütungshöhe nichts. Es können durchgehende Vergütungsanträge wie bisher gestellt werden. Eine erneute Vorlage von Zeugnissen beim Gericht ist nicht nötig. Es muss auch kein Antrag auf verbindliche Feststellung der Tabellenstufe nach § 8 Abs. 3 VBVG (2023) gestellt werden. Diese Antragstellung ist (auch lt. Auskunft seitens des Bundesjustizministeriums) optional.

Der einzige Unterschied tritt dann auf, wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt ändert, zB zum Heimbewohner wird. Für Abrechnungsmonate, die vollständig in 2023 liegen, gilt die Änderung der Tabelle erst ab dem Abrechnungsmonatsende (identisch wie bisher schon die Feststellung der Mittellosigkeit). Es findet also bei Heimaufnahme/-entlassung keine tageweise Quotelung statt.

2. Bisher wurde der Ausbildungs-/Studienabschluss nicht (oder nur in einem Teil der Betreuungen, zB solchen mit bestimmten Aufgabenkreisen) anerkannt

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob der Bestandsbetreuer (§ 32 BtOG) unter die Kategorie Ü3 (mehr als 3 Jahre Berufsbetreuertätigkeit vor dem 1.1.23) fällt oder nicht (dann U3).

2a) Verfahrensweise bei Ü3-Betreuern

Für alle Abrechnungsmonate, die vollständig in 2023 liegen (als Teilzeitraum des Abrechnungsquartals nach § 9 VBVG (alt) bzw. § 15 VBVG (neu) gilt: der jeweils höchste Ausbildungsabschluss bestimmt die Tabellenstufe, unabhängig davon, ob DURCH die Ausbildung betreuungsrechtliche Fachkenntnis vermittelt wurde oder nicht (letztere spielt nur noch bei der Registrierung eine Rolle).

Auch hier ist die verbindliche Einstufung nach § 8 Abs. 3 VBVG (neu) nicht zwingend, wird aber dringend angeraten. Der Antrag, der beim Vorstand des Amtsgerichtes (am Sitz oder Wohnsitz des Betreuers, also folgend der Zuständigkeit der Stammbehörde im Registrierverfahren) zu stellen ist, sollte unverzüglich nach dem 1.1.2023 gestellt werden. Dies kann auch schon vor dem eigentlichen Registrierbescheid, also parallel zu diesem geschehen. In dem Einstufungsantrag sollte die Neueinstufung mit Wirkung ab Antragseingang gestellt werden; daher ist eine frühzeitige Antragstellung sinnvoll.

Diesem Antrag ist beizufügen;

- Eine Beschlusskopie einer Betreuerbestellung vor 2023 (die über den Datumswechsel 2022/2023 fortbesteht), das ist der Nachweis für die Fiktion der Registrierung nach § 32 Abs. 1 BtOG
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des Berufs-, bzw- Studienabschlusszeugnisses (des jeweils hochwertigsten aller Abschlüsse, soweit mehrere vorliegen)
- Bei Berufs-/Studienabschluss im Ausland auch der Gleichwertigkeitsbescheid der zuständigen deutschen Behörde nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (bzw. der für den Beruf zuständigen anderen gesetzlichen Regelung).

Sollten die Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt dem Gericht für die Sammelakte nach § 29 der Aktenordnung des jeweiligen Bundeslandes eingereicht worden sein, müssen sie nicht noch einmal vorgelegt werden. In diesem Falle ist auf den Inhalt der Sammelakte zu verweisen.

Bis zum Einstufungsbescheid nach § 8 Abs. 3 VBVG (2013) sollten keine Vergütungsanträge für Zeiten ab dem 1.1.23 gestellt werden. Sind solche schon eingereicht, sollte ein Antrag auf Ruhen des Vergütungsverfahrens bis zum Bescheid gestellt werden. Nach Erhalt des verbindlichen Einstufungsbescheides sollte dieser allen Vergütungsanträgen (der nächsten Zeit) beigelegt (sowie eine Kopie an die Stammbehörde gesendet) werden.

Die höhere Einstufung kann auch mit „normalen“ Vergütungsanträgen beantragt werden. Dann bleibt es aber bei u.U. unterschiedlichen Vergütungshöhen in den einzelnen Betreuungen; ggf muss dann einzeln der Rechtsweg beschritten werden.

2b) Verfahrensweise bei U-3-Betreuern

Das unter 2a beschriebene Verfahren kann der U-3-Betreuer erst beantragen, wenn er zuvor die gesamte Sachkunde bei der Stammbehörde nachgewiesen hat (§ 19 Abs. 1 VBVG 2023). Das kann bei Sozialarbeitern/-pädagogen/Volljuristen auch der Studiennachweis sein. Es empfiehlt sich, den Nachweis so früh wie möglich zu erbringen.

In der Zwischenzeit gilt für U-3-Betreuer der § 4 des alten VBVG weiter; also die Verknüpfung von Ausbildungs-/Studienabschluss mit betreuungsrechtlicher Fachkenntnis und solange kann auch kein Antrag nach § 8 Abs. 3 VBVG (2023) gestellt werden.

Wenn die Sachkundenachweise vorgelegt sind, sollte die Stammbehörde, wenn keine zeitnahe Registrierung erfolgen kann, gebeten werden, vorab die Vorlage der Sachkunde (und das Datum der Einreichung) zu bescheinigen, § 7 Abs. 4 BtRegV.

Im Anschluss danach kann der U-3-Betreuer den unter 2a) beschriebenen Weg beschreiten. Zusätzlich zu den dort genannten Unterlagen hat er die Bestätigung der Stammbehörde beizufügen.

2c) Verfahrensweise für Neubetreuer

Neubetreuer können die unter 2a) beschriebene Verfahrensweise erst nach Erhalt des Registrierbescheides (§ 24 Abs. 2 BtOG) oder der vorläufigen Registrierung (§ 33 BtOG) beschreiten.

Zusammenstellung: Horst Deinert, Dezember 2022

Ergänzende Literatur:

- Deinert: Neue Regeln für die Betreuervergütung 2023; Rechtspfleger-Studienhefte 2022, 185
- Deinert/Bürkel: Registrierung von Bestandsbetreuern – was ist wann zu tun? BtPrax 2022, 160